OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851763/3/MS

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der U H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juni 2022, GZ: BHLLBA-2022-416936/17-PM, betreffend die Erteilung der gewerbe-behördlichen Änderungsgenehmigung (mitbeteiligte Partei: B & H GmbH) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juni 2022, GZ: BHLLBA-2022-416936/17-PM, wurde der B & H GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 GewO 1994 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Umbau einer bestehenden Leitwarte im Bestand, durch den Zubau einer Sprinkler-Unterzentrale in der bestehenden Schlosserei sowie durch die Aufstockung des bestehenden Labor-Bürotraktes um zwei Obergeschosse im Standort X, X, nach Maßgabe der im Bescheid angeführten Projektsunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid, der Frau U H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) im Wege der Ersatzzustellung an Herrn W H am 27. Juni 2022 zugestellt worden war, richtet sich die am 8. Juli 2022 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wurde:
„Sehr geehrte Damen und Herren
Wir als Nachbarn fühlen uns durch Lärm, den Geruch oder in anderer Weise (ständige Baustellen) immer wieder massiv in unserer Lebensweise beeinträchtigt, daher stimmen wir ständig neuen Bauvorhaben nicht zu. Mit freundlichen Grüßen U H“

Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Abgabe eines ausdrücklichen Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 28. Februar 2022 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Umbau einer bestehenden Leitwarte im Bestand, durch den Zubau einer Sprinkler-Unterzentrale in der bestehenden Schlosserei sowie durch den Abbruch des ersten Obergeschosses und Aufstockung um zwei

Obergeschosse des bestehenden Labor-Bürotraktes im Standort X, X, Gst. x1, x2, x3, x4, x5, x6, x7, x8, KG xx1 und xx2 X und X.

Mit Kundmachung der belangten Behörde vom 30. Mai 2022 (u.a. gerichtet an die Beschwerdeführerin) beraumte die belangte Behörde über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung für 14. Juni 2022 mit Beginn 08.30 Uhr an Ort und Stelle an und gab bekannt, dass die Projektsunterlagen bis zum 13. Juni 2022 bei der belangten Behörde und bei der Stadtgemeinde Enns zur Einsichtnahme aufliegen. Weiters wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass an der Verhandlung entweder persönlich teilgenommen werden kann oder ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte entsandt werden kann bzw. gemeinsam mit diesem/dieser an der Verhandlung teilgenommen werden kann. Ebenso wurde auf den Verlust der Parteistellung hingewiesen, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden.

Diese Kundmachung wurde auf der Internetseite der belangten Behörde am 30. Mai 2022 veröffentlicht und war vom 1. Juni 2022 bis zum 14. Juni 2022 an der Amtstafel der Stadtgemeinde X angeschlagen. Der Beschwerdeführerin wurde die Kundmachung am 1. Juni 2022 zugestellt.

Mit E-Mail-Eingabe vom 1. Juni 2022 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie aufgrund eines Urlaubes nicht an der Verhandlung teilnehmen könne und sie daher um einen neuen Termin ersuche.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 2. Juni 2022 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass eine Verlegung nicht möglich sei und wurde sie auf die Notwendigkeit der Erhebung von Einwendungen hingewiesen.

Mit E-Mail-Eingabe vom 12. Juni 2022 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie keinem weiteren Bauvorhaben zustimme, da sie keinerlei Einsicht in die Pläne nehmen könne.

Entsprechend der Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde diese am 14. Juni 2022 durchgeführt. An dieser nahm die Beschwerdeführerin persönlich nicht teil und lies sich auch nicht durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere dem Antrag der mitbeteiligten Partei, den oben angeführten E-Mail-Verkehr zwischen der belangten Behörde und der

Beschwerdeführerin sowie aus der über die mündliche Verhandlung angefertigte Niederschrift.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 VwGVG entfallen, da feststand, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen

haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 359 Abs. 4 GewO 1994 steht das Recht der Berufung, außer dem Genehmigungswerber, den Nachbarn zu, die Parteien sind.

Die Anberaumung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag der mitbeteiligten Partei wurde an der Amtstafel der Gemeinde X angeschlagen, auf der Internetseite der belangten Behörde veröffentlicht und darüber hinaus Nachbarn, mitbeteiligte Partei, Stadtgemeinde X und sonstige Parteien persönlich verständigt. Die Kundmachung der mündlichen Verhandlung wurde der Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 zugestellt und von ihr persönlich übernommen.
Die Kundmachung zur mündlichen Verhandlung erfolgte daher in Übereinstimmung mit § 356 Abs. 1 GewO 1994.

Nach § 42 Abs. 1 AVG sind Parteien im Verfahren, betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage, unbeschadet des (hier nicht in Betracht kommenden) folgenden Satzes, nur jene Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargetan hat, liegt eine Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994, im Falle des § 74 Abs. 2 Z 2 leg. cit. auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine "in anderer Weise" auftretende Einwirkung) abgestellt sein. Die Erlangung der Parteistellung durch Nachbarn im Sinne des § 356 Abs. 3 GewO (nunmehr § 42 Abs. 1 AVG) setzt daher das Vorliegen derart qualifizierter Einwendungen voraus; ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse des Beteiligten abgestelltes Vorbringen stellt aber schon begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl. z.B. VwGH 16. Juli 1996, 95/04/0241; 25.7.1995, 97/04/0054 oder 28.1.1997, 96/04/0240). Unter ein lediglich allgemeines Vorbringen fällt z.B. auch das Vorbringen, mit dem Vorhaben nicht einverstanden zu sein (VwGH 18.9.2002, 2001/07/0149).

Die Beschwerdeführerin hat in der E-Mail vom 12. Juni 2022 erklärt, dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen, da in die Planunterlagen keinerlei Einsicht genommen werden kann. Dieses Vorbringen stellt ein allgemein gehaltenes Vorbringen dar, sodass auch bei sinngemäßer Betrachtung diese Erklärung nicht unter eines der in § 74 Abs. 2 GewO subjektiven Rechte subsumiert werden kann. Eine darüber hinaus gehende Erklärung hat die Beschwerdeführerin bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht abgegeben. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mangels Abgabe einer rechtserheblichen Einwendung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung verloren hat und ihr daher

das Recht der Beschwerde nicht mehr zukommt. Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen nichts mehr zu ändern.
Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projektsunterlagen und Möglichkeit sich im Verfahren vertreten zu lassen, bereits in der Kundmachung hingewiesen wurde. Ebenso auf die Voraussetzungen für die Beibehaltung der Parteistellung im Verfahren.

Daher war die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß